

*Kubů, František: Chebský městský stát. Počátky a vrcholné období do počátku 16. století [Der Stadtstaat von Eger. Anfänge und Blütezeit bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts].*

Veduta, České Budějovice 2006, 212 S., zahlr. Abb., dt. Zusammenfassung (Edice IMXI České dějiny 1).

František Kubů, seit nunmehr 25 Jahren ausgewiesener Kenner der Geschichte Egers (Cheb), des Egerlandes (Chebsko) und vor allem der dortigen staufischen Ministe-

rialität, legt die erste Monografie in tschechischer Sprache vor, die sich mit der Formierung und der Blütezeit des Egerer „Stadtstaates“ auseinandersetzt und daher dem tschechischen Publikum durchaus ein neues Thema bietet. Dementsprechend betont der Autor, dass seine Arbeit als erste Präsentation des Themas und als „erster Impuls“ für weitere längerfristige Forschungen zu verstehen ist. Sein Anliegen besteht somit aus der längst überfälligen Integration der oftmals als deutsch und atypisch für die Geschichte Böhmens aufgefassten Geschichte Egers und seines Territoriums in die tschechische Erforschung Böhmens.

Zum bisherigen Forschungsstand lässt sich sagen, dass die Fachliteratur zum Thema von wenigen Ausnahmen abgesehen in deutscher Sprache verfasst wurde und eine dieser wichtigen Ausnahmen die früheren tschechischen Studien Kubů darstellen. Kubů durfte bei vorliegendem Buch den Vorteil genießen, in einer Zeit forschen zu können, in der politische und nationale Determinanten zurückgetreten sind: Endlich geht es nicht mehr um eine Vereinnahmung Egers und seines Territoriums für dieses oder jenes Staatswesen, erklärbar auch aus der Tatsache, dass sich das ehemalige Egerland lange Zeit und bis heute auf Deutschland und auf die Tschechische Republik bzw. deren Vorgängerstaaten erstreckt.

Kubů unterteilt sein Buch in acht Kapitel und Beilagen. Im ersten Kapitel „Stadtstaaten im mittelalterlichen Reich“ geht er auf Faktoren ein, die einen „Stadtstaat“ definieren und die er dem Fall Eger als methodische Folie unterlegt. Festzuhalten ist dabei, dass das „Hauptcharakteristikum eines Stadtstaates sein eigenes Territorium (území)“ war (S. 15). Im zweiten Kapitel „Der territoriale Umfang des Egerer Stadtstaates im 14. und 15. Jahrhundert“ untersucht Kubů ausgehend vom staufischen „Reichsland“ Eger die Entwicklung des Territoriums unter anderem mit dem Ergebnis, dass der Egerer Stadtstaat im späten Mittelalter einen Umfang von circa 700 km<sup>2</sup> aufzuweisen hatte und nur die Territorien der Städte Ulm, Erfurt und Nürnberg größer an Fläche waren. Zu vermerken sind auch die Abbildungen von guter Qualität, die Kubůs Aussagen illustrieren. Das dritte Kapitel „Die Entwicklung des Egerlandes in der anfänglichen und der Hochphase des Egerer Stadtstaates“ und das vierte „Die Verwaltung des Egerer Stadtstaates im 14. und 15. Jahrhundert“ zeigen auf, wie das Egerland verwaltungsmäßig organisiert wurde und auf den Höhepunkt seiner Unabhängigkeit von äußeren Herrschaftsträgern in der Mitte des 15. Jahrhundert gelangte. Das kurze fünfte Kapitel „Die Egerer Forstordnung von 1379“ informiert über eine interessante Quelle und die Egerer Forstverwaltung, der sich im Übrigen zuletzt Karl Siegl vor nunmehr 80 Jahren gewidmet hat. Mehr Aufmerksamkeit widmet Kubů im sechsten Kapitel „Die Streitkräfte des Egerer Stadtstaates“ der beachtlichen militärischen Stärke Egers, die sich aus städtischen und egerländischen Kontingenten sowie Söldnern zusammensetzte und in den Kriegen gegen die Hussiten über 4000 Mann erreichte. Diese Schlagkraft und deren effiziente Organisation weisen auf eine solide wirtschaftliche Grundlage hin. Das siebte Kapitel „Die Beziehungen zwischen der Stadt Eger und dem benachbarten Adel“ stellt dar, wie die Stadt beständig bemüht war, den zu ihr in herrschaftsrechtlicher und ökonomischer Konkurrenz stehenden Adel des Egerlandes und des weiteren Umlandes zu verdrängen. Im achten Kapitel „Ausblicke in die Zukunft: Der Egerer Stadtstaat in den letzten zwei Jahrhunderten seiner Existenz“ skizziert Kubů

die Geschehnisse des Stadtstaates unter der Herrschaft der Habsburger bis zum Jahr 1723, als keine Elemente einer Egerer Unabhängigkeit außerhalb der Stellung als königlich-böhmische Stadt mehr zu erkennen sind.

Die Beilagen bestehen aus einem Exkurs zum „Reichstag in Eger im Jahr 1389“, bei dem so manche Forschungsmeinung übernommen, aber nicht ausgewiesen wird, einem „Überblick der Quellen und der Literatur“, Verzeichnissen (Abkürzungen, Literatur, Grafiken und Abbildungen, Orts- und Namensregister) und einer deutschen Zusammenfassung mit einigen Redundanzen.

Kubůs Darstellung bewegt sich entsprechend den vorherrschenden Leitlinien der tschechischen Forschung konzeptionell in traditionellen Bahnen, da er zuvorderst Entwicklung, Zenit und Niedergang des „Stadtstaates“ Eger mit einer gewissen Freude an dessen Größe und „Reinheit“ thematisiert. Demgegenüber erfährt das „Land“ Eger, das „Egerland“, keine Betrachtung aus verfassungsgeschichtlicher Perspektive, ebenso wenig wie dessen Zu- und Nebeneinander mit dem „Stadtstaat“ oder dem „Territorium“. In der deutschen Zusammenfassung stehen dementsprechend Wendungen und Qualifizierungen wie „reiner Stadtstaat“ (S. 206), „Vollendung der Stadtstaatlichkeit“ (S. 209) oder die Feststellung, dass die Stadt Eger im 14. Jahrhundert „im Egerland der unangezweifelte Souverän mit allen Attributen eines herrschenden Feudalen – mit Grundbesitzhaltung, Strafrecht, Münzrecht, Militärmacht“ war (S. 208). Derartige Aussagen wären doch noch einmal „abzuklopfen“, da sie auf einer unsicheren und/oder veralteten verfassungsgeschichtlichen Basis stehen. Die Frage nach dem „Land“ ist angebracht, wenn seine Existenz verhältnismäßig früh, nämlich für die Jahre 1118 und 1133 postuliert wird: „Das historische Egerland zeigte den größten Gebietsumfang am Anfang seiner Geschichtsentwicklung“ (S. 209). Die in den Quellen anzutreffenden Begriffe (etwa für 1061: „Egire“; 1135: „regio Egire“; 1182: „pagus Egire“; 1218: „provincia Egrensis“; 1261: „Egerlandt“; der staufische Ministerialenverband kannte zudem einen „iudex provincialis“) versprechen ein spannendes Thema. Selbstverständlich wären bei einer Studie zum „Land“ Eger die von Otto Brunner in die Forschung eingebrachten Wesensmerkmale eines mittelalterlichen Landes zu beachten.

In der Literaturliste wären zumindest Jiří Kejř: *Vznik městského zřízení v českých zemích* (Die Entstehung der Munizipalverfassung in den böhmischen Ländern, 1998), und Jan Paul Niederkorn: *Der Übergang des Egerlandes an die Staufer* (ZBLG 54, 1991), nachzutragen. Karl IV. wäre bei den Abbildungen der vor seiner Kaiserkrönung ausgestellten Urkunden (S. 53, 115) als König und nicht als Kaiser zu titulieren. Die fahrlässige Bewertung des Eingreifens Karls IV. nach dem Egerer Judenpogrom 1350 (S. 52) lässt eine Auseinandersetzung mit dem Thema deutlich vermissen: „Im Jahr 1350 löste Karl sehr diplomatisch [velmi diplomatically vyřešil] den Egerer „Pogrom“ gegen die Juden, indem er die Stadt mit einer kleinen Geldbuße bestrafte und ihr schließlich gänzlich verzieh.“

Mit diesem insgesamt sehr anregenden und schön illustrierten Buch und seinen vielen anderen Publikationen reiht sich Kubů verdientermaßen ein unter die vorangegangenen Historiker Egers und des Egerlandes wie Heinrich Gradl, Karl Siegl und Heribert Sturm, auf deren Fundamenten verschiedener Festigkeit er aufbauen konnte.